**Landtag von Niederösterreich**
Landtagsdirektion
Eing.: 17.11.2026
Ltg.-**1154/XX-2026**

**Antrag**

der Abgeordneten Mag. Georg Ecker MA, Dr.in Helga Krismer-Huber, Mag.a Silvia Moser MSc, Dominic Hörlezeder

betreffend **Zonierung geeigneter Flächen für Rechenzentren in Niederösterreich nach dem Vorbild der Windkraftnutzung**

Der Ausbau großer Rechenzentren ist in Europa und weltweit seit Jahren stark im Steigen. Allein in Niederösterreich liegen laut Pressemeldung vom April 2026 ( https://www.noe.gv.at/noe/Niederoesterreich_praesentiert_Rechenzentren-Strategie.html) Anfragen für Rechenzentrumsprojekte mit rund 3.400 Megawatt Leistung vor; das Projekt in Leopoldsdorf soll im Endausbau rund 200 Megawatt erreichen. Rechenzentren sind Grundlage für digitale Dienstleistungen, Cloud-Anwendungen und künstliche Intelligenz. Zugleich sind sie sehr energie- und flächenintensiv und haben Auswirkungen auf Stromnetze, Kühlwasserbedarf, Abwärmenutzung, Raumordnung und Umwelt. In Niederösterreich gibt es aktuell keine flächendeckende, vorausschauende Zonierung für Rechenzentren, wie sie im Bereich der Windkraft seit vielen Jahren etabliert ist. Dadurch werden Standorte vor allem über Einzelprojekte und Widmungen entwickelt, ohne dass eine übergeordnete landesweite Standortstrategie zugrunde liegt.

Auch die bestehende NÖ Rechenzentren-Strategie bzw. die letzte Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (LGBl. Nr. 38/2026) geben eine Einzelfallprüfung je Projekt vor – über eine Standortverordnung der Landesregierung für Anlagen über 3 ha –, die gewisse infrastrukturelle Voraussetzungen wie die Nutzung von Abwärme oder bereits versiegelter Flächen zwar als Faktoren vorsieht, die zu „berücksichtigen" sind, diese aber nicht als unbedingte Voraussetzungen formuliert.

Für Windkraftanlagen wurden in Niederösterreich eigene Eignungszonen definiert, die an Kriterien wie Windaufkommen, Siedlungsabstände, Natur- und Landschaftsschutz sowie Netzinfrastruktur anknüpfen. Diese Zonierung hat dazu beigetragen, Konflikte zu reduzieren, Planungs- und Rechtssicherheit für Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Projektwerber zu schaffen und ein geordnetes Wachstum zu ermöglichen. Eine vergleichbare strategische Herangehensweise fehlt bislang für Rechenzentren, obwohl diese ähnliche Anforderungen an Netzanbindung, Flächenverfügbarkeit, Kühlung, Versorgungssicherheit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit stellen.

Das UVP-Gesetz 2000 legt auf Bundesebene Schwellenwerte und Prüfmaßstäbe für Umweltverträglichkeitsprüfungen fest. Der Bund bereitet aktuell eine Novelle des UVP-Gesetzes vor, deren Entwurf eine UVP-Pflicht für Rechenzentren erst ab 100 Megawatt vorsieht und den Ausbau mittelgroßer Rechenzentren damit nicht erschweren wird. Die Kompetenz für Raumordnung, Flächenwidmung und energieraumplanerische Vorgaben liegt jedoch in weiten Bereichen bei den Ländern und Gemeinden. Das Land Niederösterreich verfügt mit dem NÖ Raumordnungsgesetz und energieraumplanerischen Instrumenten über wirksame Möglichkeiten, vorausschauende Standortplanung zu betreiben. § 3 Abs. 1 NÖ ROG

2014 ermächtigt die Landesregierung ausdrücklich, Raumordnungsprogramme auch für einzelne Sachbereiche zu verordnen.

Die NÖ Landesregierung hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Planungsinstrumente für erneuerbare Energien, insbesondere im Bereich Windkraft, entwickelt. Für Rechenzentren gibt es hingegen noch keine vergleichbare landesweite Zonierung. Projekte mit sehr hohem Energiebedarf würden damit weiterhin primär im Wege von Einzelentscheidungen behandelt. Ohne klar definierte Eignungszonen besteht das Risiko, dass Vorhaben an Standorten entstehen, an denen erhebliche Konflikte mit der örtlichen Bevölkerung, mit Klima- und Energiezielen sowie mit Natur- und Landschaftsschutz auftreten.

Unterbleibt eine frühzeitige und strategische Zonierung, drohen Rechtsunsicherheit und Akzeptanzprobleme. Großprojekte mit mehreren 10 oder 100 Megawatt Leistungsaufnahme können lokale und regionale Netze stark belasten, ohne dass gleichzeitig ein Mehrwert etwa durch Abwärmenutzung, Anbindung an erneuerbare Erzeugung oder regionale Wertschöpfung gesichert wäre. Die Kosten des dafür nötigen Netzausbaus dürfen nicht über die Netzentgelte auf Haushalte und Betriebe abgewälzt werden. Ein ungeordneter Zubau kann zudem Standorte für andere energieintensive oder versorgungsrelevante Nutzungen verstellen.

Angesichts der laufenden UVP-Gesetzesnovelle auf Bundesebene und der zunehmenden Zahl an Interessensbekundungen für Rechenzentrumsstandorte ist es notwendig, dass Niederösterreich statt der Einzelfallprüfung einen verbindlichen Rahmen für künftige Projekte schafft. Eine Zonierung geeigneter Flächen nach transparenten Kriterien, nach dem Vorbild der Windkraftzonierung, kann Klarheit schaffen, Konflikte minimieren und sicherstellen, dass Rechenzentren dort entstehen, wo sie bestmöglich in Klima-, Energie- und Raumordnungsziele integriert werden können.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

## Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis 30. Juni 2027 ein Konzept für ein sektorales Raumordnungsprogramm mit einer landesweiten Zonierung geeigneter Flächen für Rechenzentren mit mehr als 3 ha Fläche oder mehr als 20 Megawatt Anschlussleistung nach dem Vorbild der bestehenden Windkraftzonen vorzulegen, einschließlich transparenter und verbindlicher Kriterien zu Energie-, Kühl- und Wasserbedarf, vorrangiger Nutzung bereits versiegelter Flächen, Netzanbindung, Klima- und Umweltverträglichkeit, Abwärmenutzung, Raumordnung und Siedlungsabständen, wobei die betroffenen Gemeinden verbindlich anzuhören sind,

2. auf Basis dieses Konzepts die erforderlichen Änderungen im NÖ Raumordnungsrecht auszuarbeiten und dem Landtag spätestens bis 31. Dezember 2027 zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei insbesondere die Widmung Bauland-Sondergebiet-Rechenzentrum für solche Rechenzentren sowie Standortverordnungen nach § 11c NÖ ROG 2014 nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen zulässig sein sollen und die Nutzung der Abwärme verpflichtend vorzusehen ist,

3. die Verordnung über das sektorale Raumordnungsprogramm Rechenzentren jedenfalls zur öffentlichen Begutachtung aufzulegen,

4. in Abstimmung mit den NÖ Gemeinden Leitlinien und Unterstützungsangebote einschließlich Musterverträgen nach § 17 NÖ ROG 2014 zur Verfügung zu stellen, damit diese die ausgewiesenen Zonen in ihren örtlichen Raumordnungsinstrumenten sachgerecht berücksichtigen können,

5. bis zur Umsetzung der Zonierung Standortverordnungen nach § 11c NÖ ROG 2014 ausschließlich für Standorte mit nachweislich geeigneter Netzinfrastruktur, einer verpflichtenden Abwärme-Nutzung, einer Kühlung ohne Entnahme von Grundwasser sowie mit Nutzung von Industriebrachen und bereits versiegelten Flächen zu genehmigen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.